

SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG

WEA Krinitz-Steosow IV:

Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen (WEA) unter Berücksichtigung von insgesamt 18 im Zulassungsverfahren befindlichen WEA des gleichen und anderer Vorhabenträger

Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung für das EU-Vogelschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421)

Projekt-Nr.: 28244-02

Fertigstellung: 31.03.2023



Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer



Projektleitung: Dipl.-Geogr. Catrin Lippold

Bearbeitung: Dipl.-Landschaftsökologe
Alexander Kehl

B.Sc. Geoökologie
Leon Siemann

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

GIS-Solutions

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung sowie methodische Vorgehensweise	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen.....	3
2	Datengrundlagen	3
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	4
3.1	Technische Daten der geplanten WEA.....	4
3.2	Projektwirkungen.....	9
4	Bestandsbeschreibung und Prognose möglicher Beeinträchtigungen des EU- Vogelschutzgebiets	10
4.1	Bestandsbeschreibung und potenziell betroffene Zielarten.....	10
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	16
6	Zusammenfassung und Fazit.....	17
7	Quellenverzeichnis	19
7.1	Gesetze, Normen und Richtlinien	19
7.2	Literatur	19
7.3	Mündliche Information, Informationen aus Internetpräsenzen und schriftliche Notizen	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Technische Daten der geplanten elf WEA.....	5
Tabelle 2:	Flächenbedarf für die Errichtung der geplanten sechs WEA	8
Tabelle 3:	vorhabenrelevante potenzielle Wirkfaktoren.....	9
Tabelle 4:	Bestandsbeschreibung und potenziell betroffene Erhaltungsziele	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über das EU-Vogelschutzgebiet und die WEA-Planung	1
Abbildung 2:	Lage der Vorhabenstandorte geplanter WEA.....	4

1 Anlass und Aufgabenstellung sowie methodische Vorgehensweise

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG (nachfolgend „SAB“) plant die Errichtung und den Betrieb von elf Windenergieanlagen (WEA).

Die Planung der SAB umfasst dabei elf WEA des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer Nabenhöhe von NH 169 m ü. GOK, einem Rotordurchmesser von RD 162 m und einer Nennleistung von jeweils 6,2 MW auf der nördlichen Teilfläche des potenziellen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „Nr. 30/21 Steeosow“.

Innerhalb des südlichen Bereiches des potenziellen WEG „Nr. 30/21 Steeosow“ befinden sich weitere 16 WEA der SAB sowie zwei weitere WEA eines anderen Vorhabenträgers (nachfolgend „Planung anderer VT“) im Genehmigungsverfahren.

Mit einer Entfernung von ca. 5 km erstreckt sich östlich des Vorhabens das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (vgl. Abbildung 1).

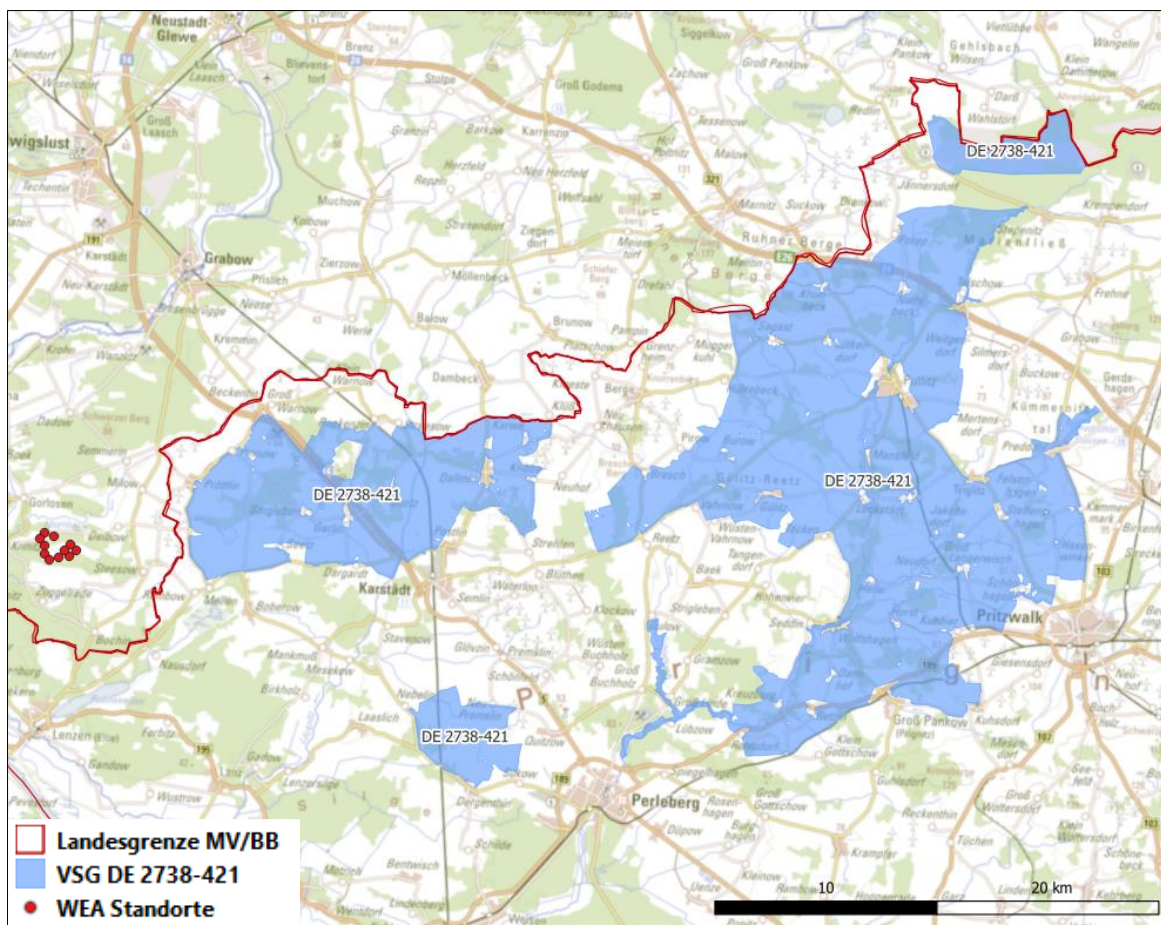


Abbildung 1: Übersicht über das EU-Vogelschutzgebiet und die WEA-Planung

Aufgrund seiner Lage in Bezug zum VSG DE 2738-421 „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ sowie der vorhabenspezifischen Wirkungen stellt das Vorhaben ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG dar, das auf seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes zu prüfen ist.

Des Weiteren wird für das in Brandenburg gelegene VSG DE 3036-401 „Unteres Elbtal“ und das in Mecklenburg-Vorpommern liegende VSG DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbtal“ sowie das GGB DE 2835-303 „Meynbach bei Krinitz“ die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen in gesonderten Unterlagen untersucht.

Alle weiteren NATURA 2000-Gebiete sind so weit vom Vorhabengebiet entfernt, dass von vornherein eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann:

- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen können ausgeschlossen werden, da die Projektwirkungen des Vorhabens nicht in die Schutzgebiete hineinreichen.
- Beeinträchtigungen der in den Schutzgebieten vorkommenden, geschützten Arten können ausgeschlossen werden, da essenzielle Habitatflächen in den Schutzgebieten und in ggf. erforderlichen Bereichen mit Umgebungsschutz nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ einzurichten und dementsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach § 34 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines NATURA 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen.

Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist nur dann durchzuführen, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Aus diesem Grund wird eine **Vorstudie** durchgeführt. Gegenstand der Verträglichkeitsvorstudie ist es, die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu untersuchen. **Es erfolgt keine Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf die Schutzziele.**

Kommt die Vorstudie zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Maßgaben des BNatSchG innerhalb einer Hauptstudie zu betrachten. Dazu sind die Auswirkungen eines Vorhabens

auf ein NATURA 2000-Gebiet zunächst zu identifizieren und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu werten.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die methodische Aufbereitung der Verträglichkeitsvorprüfung orientiert sich im Hinblick auf eine maximale Planungssicherheit an den entsprechenden Vorgaben in:

- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004 (BMVBW 2004),
- BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BFG 2008),
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR – COCHET CONSULT & TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG (KIFL et al. 2004)

und umfasst folgende Arbeitsschritte:

- Beschreibung des Vorhabens
- Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkungen
- Beschreibung der möglicherweise betroffenen NATURA 2000-Gebiete, ihrer Erhaltungsziele und ihres Schutzzwecks
- Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte

Ziel der vorliegenden Studie ist es, die fachlichen Grundlagen zur behördlichen Prüfung des Vorhabens gemäß den Maßgaben des § 34 BNatSchG zu vermitteln.

2 Datengrundlagen

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens stehen folgende Datenquellen zur Verfügung:

- Brutvogelkartierungen im 200 m-Umfeld des Windeignungsgebietes (alle Brutvogelarten) sowie im 500 – 3.000 m-Umfeld (selektive Kartierung Groß- und Greifvögel sowie TAK-Arten) (vgl. Anlage 1 zum AFB)
- Zug- und Rastvogelkartierung im 1.000 m-Umfeld des südlichen Bereiches des Windeignungsgebietes (Anlage 2 zum AFB)
- Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (I.L.N. et al. 2009)

- Kartenportal des LUNG M-V
- Auskunft des LfU Brandenburg zu avifaunistischen Daten zum potenziellen Wind-eignungsgebiet bei Krinitz-Steosow vom 22. Mai 2019
- Standarddatenbogen zum VSG vom November 2008
- sonstige Literaturangaben (vgl. Kapitel 7 Quellenverzeichnis)

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Das Standort der geplanten WEA befindet sich im Südwesten des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Ludwigslust-Parchim, in ca. 2,4 km Entfernung zur Landesgrenze Brandenburgs. Das VSG „Agrarlandschaft Pignitz-Stepenitz“ befindet sich östlich der geplanten WEAs in Brandenburg. Die geplanten WEA ordnen sich dabei auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ein.

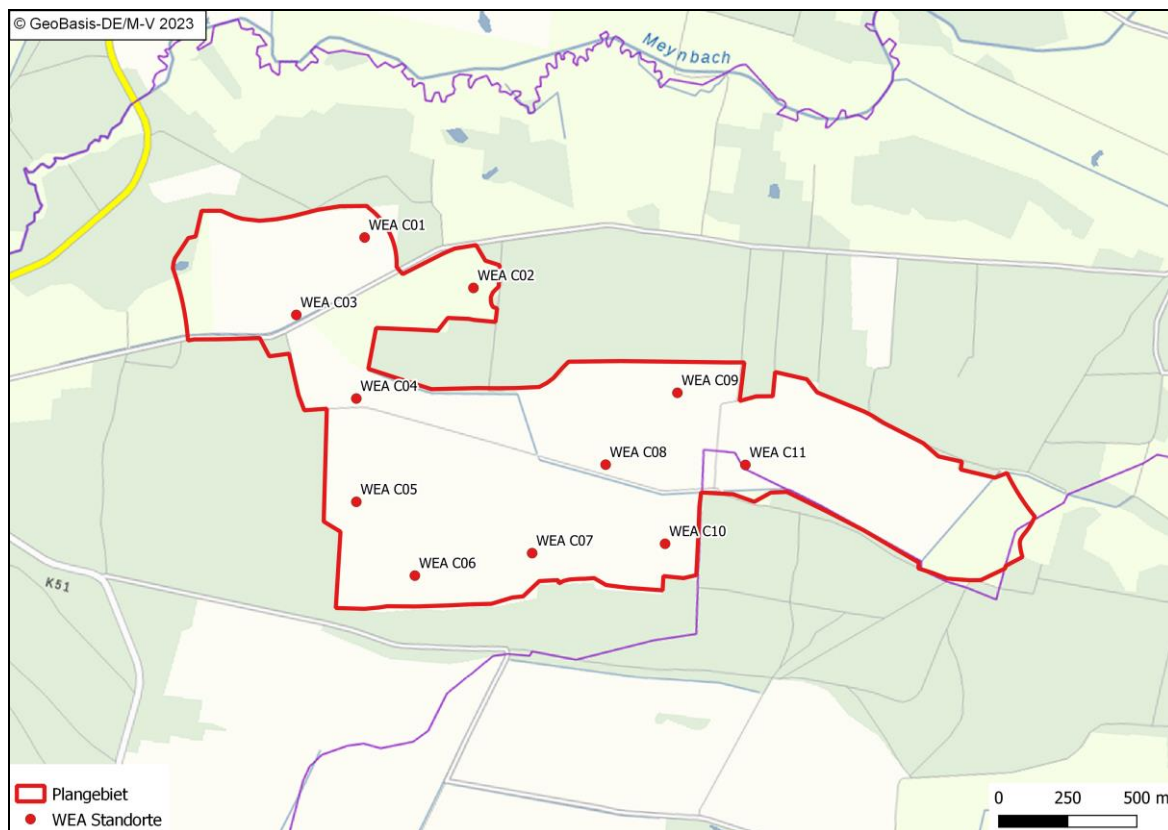


Abbildung 2: Lage der Vorhabenstandorte geplanter WEA

3.1 Technische Daten der geplanten WEA

In folgendem Abschnitt sind die für die Beurteilung des Eingriffs wesentlichen technischen Daten der geplanten WEA zusammengefasst.

Tabelle 1: Technische Daten der geplanten elf WEA

Nummer:	WEA C01-11
Typenbezeichnung:	VESTAS V162-6.2 MW
Nennleistung:	6,2 MW
Blattanzahl:	3
Durchmesser des Rotors:	162 m
Radius des Rotorkreises	81 m
Nabenhöhe (ü. GOK):	169 m
Gesamthöhe (ü. GOK):	250 m
Mindestabstand Rotorblattspitze – Fundament-OK:	88 m
Turmbauart:	Hybridturm (Fertigteilebetonturm mit Stahlsektion), Typ Max Bögl
Fundament	Durchmesser: 24,50 m, Höhe: 2,90 m Gründungstiefe, 0,10 m unter GOK
Kennzeichnung / Beleuchtung:	<p><i>Nachtkennzeichnung:</i> <u>Standard-Befeuerung:</u> Maschinenhausbefeuerung/ Gefahrenfeuer "W, rot" (170cd, ca. 4 m über der Nabenhöhe) Turmbefeuerung aus vier Hindernisfeuern (10 cd)¹, 85 m unter dem Feuer W, rot (Maschinenhausbefeuerung) <u>Bedarfsgerechte Befeuerung:</u> Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK; zur Reduzierung der Auswirkungen von Gefahrenfeuern auf die Anwohner des Windparks) Das Gefahrenfeuer bleibt so lange ausgeschaltet, bis ein ankommendes Luftfahrzeug erfasst wird und in einen vorher festgelegten Warnbereich einfliegt. Die BNK aktiviert dann alle Gefahrenfeuer im Windpark und lässt diese eingeschaltet, bis das Flugzeug den Warnbereich verlässt.</p> <p><i>Tageskennzeichnung:</i> Rotorblätter werden im äußeren Bereich durch zwei Farbstreifen von je 6 m Länge (außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot) gekennzeichnet² 2 m breiter roter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses 3 m breiter roter Farbring um den Turm, beginnend in Höhe von 40 m (+/-5 m)</p>

¹ Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 m haben zusätzlich zur Kennzeichnung auf dem Maschinenhaus eine Hindernisbefeuerungsebene am Turm. Es müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine einzelne Reihe von Turmbefeuerungen 1-3 Meter muss unterhalb der Blattspitze installiert werden, jedoch maximal 65 m unter dem Feuer W, rot (Maschinenhausbefeuerung). Falls diese Ebene mehr als 100 Meter über dem Boden liegt, ist eine zweite Reihe von Turmbefeuerungen 40-45 m unter der oberen Reihe zu installieren. Unterhalb von 40 m darf keine Befeuerung am Turm installiert werden. Die Lichtstärke beträgt 10 cd.

² Farbtöne Rotorblatt Lichtgrau (RAL 7035), Blitzrezeptorflächen an den Rotorblättern (außer Massivmetallspitzen SMT sind unlackiert); Farbvarianten Tip-Ende Verkehrsrot (RAL 3020) oder Verkehrsorange (2009), Glanzgrad < 30 % DS/EN ISO 2813

Verkehrsseitige Anbindung, Zuwegungen (dauerhaft)

Die **verkehrsseitige Anbindung** der geplanten elf WEA erfolgt ausgehend von der A 14 (Abfahrt 10 Groß Warnow) über die L 072 Richtung Grabow, ab südlich Grabow über die L 08 in südliche Richtung bis Deibow und von dort in westliche Richtung über die Ortsverbindungsstraße Deibow-Krinitz zum Windpark. Ausgehend von dieser Ortsverbindungsstraße werden die WEA über neu anzulegende Wege auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erschlossen.

Die zu errichtenden Zuwegungen müssen entsprechend den Anforderungen hinsichtlich Fahrspur- und Wegbreite sowie für die erforderlichen Lasten ausgelegt sein und werden folglich auf einer Breite von 4,5 m befestigt (tragfähige Fahrbreite). Abweichungen bestehen im Bereich von Kurven (Berücksichtigung notwendiger Kurvenradien).

Die **neu anzulegenden Zuwegungen** beanspruchen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen auf insgesamt **24.608 m²**. Die Zuwegungen werden als wassergebundene Wegedecke aus frostsicherem Schottermaterial (z. B. qualifiziertes Betonrecycling-Material) ausgeführt. Der Schichtaufbau ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig.

Fundamente (dauerhaft)

Die **Fundamente** werden als Stahlbetonfundament (Kreisfundament) ausgebildet und besitzen bei dem WEA Typ VESTAS V162 einen Durchmesser von 24,50 m, was einer Versiegelung von jeweils 471,4 m² je WEA entspricht. Die Versiegelung durch Fundamente umfasst **insgesamt 5.185,4 m²**.

Die Höhe des Fundamentes wird für und die V 162 mit 2,90 m einschließlich Sockel ausgewiesen. Die VESTAS-Anlagen werden aktuell mit einem neuen Turm (Typ Max Bögl) gebaut, dessen Fundament nicht unter der Erde, sondern auf Höhe der Geländeoberkante liegt (Gründungstiefe/ Sauberkeitsschicht 0,10 m unter GOK). Dabei erfolgt für die Standfestigkeit eine Befestigung in Form eines Erdwalls, der am Fundament aufgeschüttet wird. Grundwasserabsenkungen während der Fundamentarbeiten sind somit nicht erforderlich.

Beim Betrieb der WEA fällt grundsätzlich kein Abwasser an. Das Niederschlagswasser wird entlang der Oberfläche der WEA und über die Fundamente ins Erdreich abgeleitet und kann dort versickern.

Kranstellflächen (dauerhaft)

Zur Errichtung der WEA ist je WEA eine **Kranstellfläche** erforderlich, die während der gesamten WEA-Betriebszeit erhalten bleibt, um einen späteren Austausch der im Turm befindlichen Komponenten zu gewährleisten. Die Kranstellflächen betragen gemäß tech-

nischer Planung bei allen VESTAS jeweils ca. 857,5 m². Bei der vorliegenden Planung erfolgt durch die Kranstellflächen eine Flächenbeanspruchung auf **insgesamt 9.432,5 m²**. Die Kranstellflächen werden in gleicher, ungebundener Bauweise wie die Zuwegungen mit wassergebundener Decke aus frostsicherem Schottermaterial (z. B. qualifiziertes Betonrecycling-Material) ausgeführt.

Bauzeitliche Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen (temporär)

Die LKW und Schwerlasttransporte können weitgehend auf den bestehenden bzw. dauerhaft neu zu errichtenden Wegen eingeordnet werden. In Berücksichtigung der Kurvenradien und zur Vereinfachung des Verkehrs innerhalb der Windparkfläche werden jedoch bauzeitliche Abweichungen und Ergänzungen gegenüber der Wegeführung der dauerhaft auszubauenden Zuwegung erforderlich. Die **bauzeitlichen Zuwegungen** für die Schwerlasttransporte werden in gleicher Weise ausgeführt wie die dauerhaften Zuwegungen (ca. 60 cm starker, wasserdurchlässiger Schotterunterbau mit Kiesdecke).

Weiterhin werden zeitlich begrenzt (baubedingt) (Acker- und Grünland-)Flächen als **Montage-, Abstell- und Lagerflächen** (Baustelleneinrichtungs- bzw. -nebenflächen, Bodenlagerflächen sowie Auslegerbereiche für den Kranaufbau) im Umfeld der Kranstellflächen in Anspruch genommen (Verdichtung möglich).

Diese zeitlich begrenzt (baubedingt) benötigten Flächen (bauzeitliche Zuwegungen, Baunebenflächen) umfassen **insgesamt 60.734 m²** und werden nach Errichtung der WEA **vollständig zurückgebaut** bzw. der Ursprungszustand wiederhergestellt. Es bleiben lediglich die für die Servicefahrzeuge notwendigen Zuwegungen bestehen (siehe "Zuwegungen (dauerhaft)") sowie die Kranstellfläche (dauerhaft) als Aufstellfläche für größere Servicefahrzeuge und ggf. die Feuerwehr.

Kleinräumig werden bauzeitlich zudem **Überschwenkbereiche** ausgewiesen. Da sich das Vorhaben jedoch weitgehend auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen einordnet, sind diese meist ohne Relevanz, insofern keine Gehölze oder andere höherwertige Biotopie beeinträchtigt werden (es werden für den Transport der Komponenten 15 cm Bodenfreiheit benötigt → kein Eingriff in das Bodengefüge, keine Verdichtung).

Sicherheitstechnische Anforderungen

Die Windenergieanlage wird entsprechend dem Stand der Technik mit allen erforderlichen Technologien zur Gewährleistung der Sicherheit ausgerüstet. Hierzu zählen z. B. ein Blitz- und Überspannungsschutz.

Ein besonderes Unfallrisiko hinsichtlich der verwendeten Stoffe und Technologien besteht nicht, da der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt (Schmierstoffe für Mechanik,

Hydrauliköle). Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der WEA in einem geschlossenen System ereignen und genügend dimensionierte Auffangbehälter vorhanden sind. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.

Die Gefahr des Eisansatzes entsteht nur in extremen Wetterlagen, z. B. bei Eisregen oder Nebel und Temperaturen um den Gefrierpunkt. Die WEA werden diesbezüglich mit einer Sensorik zur Eiserkennung ausgestattet.

Die Brandgefahr als solche kann als äußerst gering eingeschätzt werden, da weder mit offenem Feuer noch mit hoch explosiven Stoffen umgegangen wird. Zudem laufen alle Betriebsvorgänge innerhalb der geschlossenen Anlage ab.

Der Hersteller hat den Brandschutzbestimmungen gerecht zu werden.

Zusammenfassung der beanspruchten Fläche

Folgender Flächenbedarf ergibt sich für die Errichtung der geplanten WEA, der Kranstellfläche und der Zuwegung sowie der bauzeitlich benötigten Flächen:

Tabelle 2: Flächenbedarf für die Errichtung der geplanten sechs WEA

Baumaßnahme	Flächenbedarf (m²)	Art/ Dauer der Wirkung
WEA-Standorte (Fundamente, dauerhaft)	5.185,4	vollversiegelt (100 %)/ dauerhaft
Dauerhafte Kranstellfläche (KSF)	9.432,5	teilversiegelt (ca. 50%)/ dauerhaft
Dauerhafte Zuwegungen	24.608	teilversiegelt (ca. 50%)/ dauerhaft
Bauzeitliche Zuwegungen und Baunebenflächen (Abstell- / Lager- und Montageflächen) (BNF)	60.734	temporär, insoweit keine Gehölzbiotop betroffen sind (Rückbau unmittelbar, keine dauerhafte Versiegelung)
Überschwenkbereiche (ÜS)	keine Angabe	

Zeitplan, voraussichtliche Bauzeiträume

Die gesamte Bauzeit inklusive Inbetriebnahme wird ca. 12 Monate betragen. Die Wegebauarbeiten beginnen vor den Fundamentbauarbeiten, da zunächst die Zuwegungen fertiggestellt sein müssen. Den Abschluss bildet die Errichtung und Inbetriebnahme der WEA. Die Schwerlasttransporte zur Anlieferung der Anlagenteile erfolgen aus verkehrstechnischen Gründen v. a. nachts.

Gehölzfällungen werden außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchgeführt. Die Baufeldfreimachung und die Ertüchtigung bzw. Anlage der Zuwegungen erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit von 01. März bis 31. August bzw. entsprechend einer alternativen Bauzeitenregelung (vgl. AFB, Antragsunterlage Nr. 14.2, BV-VM 1 und BV-VM 2).

3.2 Projektwirkungen

Nachfolgend werden die vorhabenbedingten Wirkfaktoren dargestellt, die prinzipiell zu Betroffenheiten der wesentlichen Bestandteile der Erhaltungsziele führen könnten. Sie lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte sowie in zeitlich begrenzte und dauerhafte Wirkfaktoren untergliedern.

Tabelle 3: vorhabenrelevante potenzielle Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren
<ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation – vorw. Ackerkulturen, Intensivgrünland, kleinräumig wegebegleitende Vegetation wie Ruderalfluren/ Bankette, Gehölze) - Baustellenzufahrten und -einrichtungsf lächen, Material- und Lagerfl ächen (Fl ächenbeanspruchung und Bodenverdichtung, Fl ächen für Erdaushub und Lagerung) - Befahren mit schwerem Baugerät (Bodenverdichtung), Boden-/Sedimentab- und -aufträge und -veränderungen - Bautätigkeiten, Verkehr, die Vormontage und Materiallagerung, menschliche Präsenz (optische und akustische Wirkungen (Licht- / Lärmemission), optische Unruhewirkungen, Erschütterungen) - Schadstoff- und Staubemission in Luft, Boden und Wasser, durch Baustellenverkehr/-betrieb, Betriebsmittel und mögliche Unfälle oder Havarien
<i>Dauer: zeitlich begrenzt</i>
Anlagenbedingte Wirkfaktoren
<ul style="list-style-type: none"> - Fl ächenbeanspruchung – Versiegelung (Fundament), Teilversiegelung (Zuwegung, Kranstellfl äche) - optische Wirkung, Zerschneidungswirkung
<i>Dauer: dauerhaft (zeitlich begrenzt auf die Betriebszeit)</i>
Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Folgewirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - betriebsbedingte Stö rwirkungen durch Anlagenbetrieb, Drehbewegung der Rotoren (Schallemissionen, Schattenwurf, Nachtbefeu erung, optische Unruhewirkung, Kollisionsgefahr) - Stö rwirkungen durch Anlagenwartung/-kontrolle
<i>Dauer: dauerhaft (zeitlich begrenzt auf die Betriebszeit)</i>

4 Bestandsbeschreibung und Prognose möglicher Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets

4.1 Bestandsbeschreibung und potenziell betroffene Zielarten

In der nachfolgenden Tabelle werden alle für die NATURA 2000-Verträglichkeitsvorprüfung relevanten Angaben zum EU-Vogelschutzgebiet aufgeführt. Die Lage des Schutzgebietes in Beziehung zum Vorhaben kann der Abbildung 1 entnommen werden. Das Schutzgebiet befindet sich östlich der WEA-Planung in einem Abstand von mehr als 5 km.

Tabelle 4: Bestandsbeschreibung und potenziell betroffene Erhaltungsziele

Beschreibung des EU-Vogelschutzgebiets					
Kennziffer	DE 2738-421				
Name	Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz				
Fläche	34.155,16 ha				
Schutzstatus	Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten (Flächenanteil): <ul style="list-style-type: none"> • DE 02 – Stepenitz 4 % • DE 02 - Marienfließ 3 % • DE 02 – Quaßliner Moor 1 % • DE 07 – Osargebiet bei Perleberg 1 % 				
Zielarten lt. BbgNatSchAG Angaben gemäß Standarddatenbogen (Stand 11/2008) p = Brutpaare, i = Individuen EHZ = Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen: A = hervorragend, B = günstig, C = ungünstig		Anzahl/Erhaltungszustand ³			
	Arten des Anhang I der VS-RL	Nichtziehend / EHZ	als Brutvogel / EHZ	als Wintervogel / EHZ	als Zugvogel / EHZ
	Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)		P = 5 / B		
	Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)				i < 50 / -
	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)		p = 20 / C		
	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)		p = 1 / C		
	Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)				i < 1.000 / C
	Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)				i < 10 / -

³ A= hervorragend, B= gut, C= durchschnittlich bis eingeschränkt; p = Brutpaare, i = Individuen

Kranich (<i>Grus grus</i>)		p = 35 / C		i < 2.000 / B
Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>)		p = 50 / C		
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		p = 300 / C		
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)		p = 300 / B		
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)		p = 15 / C		
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		p = 15 / C		
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)		p = 7 / C		
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)		p = 5 / C		i < 15 / -
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)				i < 5 / -
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)				i < 100 / C
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)		p = 70 / C		
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)				i < 15 / C
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		p = 30 / C		
Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)				i < 10 / C
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)		p = 6 / C		
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)		p = 30 / C		
Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)		p = 5 / C		
Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>)				i < 175 / B
Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der VS-RL aufgeführt sind	Anzahl/Erhaltungszustand³			
		als Brutvogel	als Wintervogel	als Zugvogel
	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)			i < 3.000 / C
	Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	p = 1 / C		i < 5 / -
	Graugans (<i>Anser anser</i>)	p = 20 / C		i < 200 / C

	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	p = 60 / C		
	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	p = 15 / C		i < 2.000 / C
	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	p = 1 / C		i < 100 / C
	Kurzschnabelgans (<i>Anser brachyrhynchus</i>)			k.A.
	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)			i < 20 / C
	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	p = 2 / C		i < 50 / C
	Spießente (<i>Anas acuta</i>)			i < 10 / C
	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	p = 5 / C		i < 30 / C
	Tundrasaatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>)			i = 3.000 / C
	Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	p = 2 / B		i < 10 / -
Sonstige Erhaltungsziele lt. BbgNatSchAG	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzgebietsverordnung Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ vom 15. Dezember 2008 (GVBl. II Nr. 3, S. 38), die durch Artikel 32 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II, Nr. 5) zuletzt geändert wurde.</p> <p>Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung und Wiederherstellung einer weitgehend unzerschnittenen, strukturreichen, vielfältigen, offenen, von Ackerflächen geprägten Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Gräben, Lesesteinhäufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Lebensraum von Vogelarten wie Wiesenweihe, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan, Braunkehlchen und Raubwürger sowie als Nahrungsflächen von Vogelarten wie Weißstorch, Wespenbussard, Schwarz- und Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe; 2. die Erhaltung und Wiederherstellung von landschaftstypischen Alleen, insbesondere von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil, angrenzend an mineralische Ackerstandorte auch als Lebensraum des Ortolans in seinem bedeutendsten Vorkommen in Brandenburg; 3. die Erhaltung und Wiederherstellung von Trockenrasen mit Dornbüschen und Wildobstbeständen als Bestandteil einer abwechslungsreichen Landschaft auch als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, wie zum Beispiel Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Raubwürger, Zauneidechse, Sand-Strohblume und Heide-Nelke; 4. die Erhaltung und Wiederherstellung landschaftsbildprägender reich strukturierter, naturnaher Laub- und Laubmischwälder mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern sowie einem hohen Anteil anstehendem und liegendem Totholz auch als Lebensraum von Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarz- und Rotmilan, See- und Fischadler, Schwarz- und Mittelspecht, Zwergschnäpper, Baumfalke und weiteren waldbundenen Vogelarten; 5. die Erhaltung und Wiederherstellung intakter Bruchwälder und Waldmoore mit naturnahem Wasserstand und naturnaher Wasserstandsdynamik wegen ihrer Eigenart und Schönheit auch als Lebensraum insbesondere von Schwarzstorch, Kranich und Waldwasserläufer; 6. die Erhaltung und Wiederherstellung landschaftsästhetisch wert- 			

	<p>voller, nährstoffarmer, lichter und halboffener Kiefernwälder mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern sowie Kiefernheiden und -gehölzen als Lebensraum von Ziegenmelker, Heidelerche, Baumfalke, Wiedehopf, Raubwürger und weiteren Vogelarten;</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. die Erhaltung und Wiederherstellung der Löcknitz und der Stepenitz sowie ihrer Nebenflüsse als gliedernde und verbindende Landschaftselemente mit weitgehend unverbautem, strukturreichem und naturnahem Erscheinungsbild, ausgeprägter Gewässerdynamik, Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken auch als Nahrungsgebiet des Schwarzstorches sowie Lebensraum des Eisvogels und weiterer fließgewässergebundener Vogelarten; 8. die Erhaltung und Wiederherstellung intakter Moore, Sümpfe, Torfstiche und Kleingewässer mit naturnahen Wasserständen und naturnaher Wasserstandsdynamik in ihrer Vielfalt und landschaftlichen Schönheit auch als Nahrungsgebiet des Schwarzstorches sowie als Lebensraum von Rohrweihe, Kranich, Waldwasserläufer und weiteren an Feuchtgebiete gebundene Vogelarten; 9. die Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher Standgewässer und Gewässerufer mit vielgestaltiger Verlandungs-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation sowie Flachwasserbereichen auch als Lebensraum von Sumpf-, Wasser- und Watvögeln, zum Beispiel Rohrschwirl, Rohrweihe, Teichralle und verschiedenen Gänse- und Entenarten; 10. die Erhaltung und Wiederherstellung eines für Niedermoore typischen Landschaftswasserhaushaltes, vor allem in den Flussniederungen, mit periodisch oder ganzjährig überfluteten Flächen oder ganzjährig hohen Grundwasserständen auch als Voraussetzung für Nahrungsgebiete von Schwarz- und Weißstorch sowie Lebensräume von Rohr- und Wiesenweihe, Kranich und weiteren an Feuchtgebiete gebundene Vogelarten; 11. die Erhaltung und Wiederherstellung extensiv bewirtschafteter Dauergrünlandflächen, insbesondere Feucht- und Nasswiesen, möglichst mit winterlicher Überflutung, insbesondere in enger räumlicher Verzahnung mit Brache- und Röhrichflächen sowie Röhrichsäumen als charakteristische Elemente der Kulturlandschaft auch als Lebensraum von Vogelarten wie Kiebitz und Braunkehlchen sowie als Nahrungs- und Rastflächen von Vogelarten wie Schwarz- und Weißstorch, Kranich und Goldregenpfeifer; 12. die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion als Rastgebiet als Bestandteil eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushalts, insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Rastflächen für verschiedene Rastvögel, beispielsweise Schwäne, Gänse- und Entenarten und Watvögel; 13. die Erhaltung und Wiederherstellung einer arten- und individuenreichen Fauna von Wirbellosen (insbesondere Großinsekten), Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot sowie als Ausdruck eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushaltes.
Andere Gebietsmerkmale	Strukturreiche Agrarlandschaft mit prägenden Waldinseln, Gehölzgruppen, Allen und Baumreihen, mit z.T. parkähnlichem Charakter, ergänzt durch das Flußsystem der Stepenitz und ihren Nebengewässern mit Erlensäumen und Grünlandbereichen.
Güte und Bedeutung	Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere EU-weite Bedeutung als Brutgebiet von Ortolan, Neuntöter, Schwarzstorch und Kranich, EU-weite Bedeutung als Rastgebiet des Zwergschwanes, Zahlreiche alte, landschaftsbildprägende Alleen.
Gebietsmanagement	Für das Gebiet liegt noch keine Managementplanung vor.
Schutzzweck und	Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzgebietsverordnung Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ vom 15.

Erhaltungsziele	Dezember 2008 (GVBl. II Nr. 3, S. 38), die durch Artikel 32 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II, Nr. 5) zuletzt geändert wurde (siehe sonstige Erhaltungsziele lt. BbgNatSchAG).
Datengrundlage	Standard-Datenbogen vom November 2008, BbgNatSchAG (§ 15)
Vorkommen von Zielarten und Relevanz für die Natura-2000-Vorprüfung	<p>Das EU-Vogelschutzgebiet liegt in einem (Mindest-)Abstand von ca. 5 km östlich des Vorhabens. Eine direkte Betroffenheit von Flächen innerhalb des VSG kann somit von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Zuordnung ob eine Zielart als Brut- oder Zugvogelart/Wintergast aufgeführt wird, wurde dem Standarddatenbogen entnommen.</p> <p><u>Brutvögel</u></p> <p>Aufgrund des großen räumlichen Abstands von mindestens 5 km zum VSG können nur Brutvogelzielarten mit großer Raumnutzung durch das Vorhaben potenziell betroffen sein.</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen von Brutvogelzielarten können aufgrund der großen räumlichen Entfernung von vornherein ausgeschlossen werden. Auch für anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können Beeinträchtigungen des VSG durch die Planung aufgrund der Entfernung von 5 km für die meisten Zielarten von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Begründet wird dies mit den i. d. R. geringen Aktionsradien dieser Arten und dem großen Abstand zwischen den Brutvorkommen im Schutzgebiet und dem Plangebiet.</p> <p>Unter den Groß- und Greifvögeln der ausgewiesenen Zielarten des VSG kann der Schwarzstorch mit seinem 7.000 m-Prüfradius gem. AAB M-V potenziell durch das Vorhaben betroffen sein. Im Rahmen der LfU-Datenabfrage existiert jedoch kein bekanntes Brutvorkommen in dem Bereich des Schutzgebietes.</p> <p>Es kann ebenfalls der Seeadler mit seinem 5.000 m-Prüfradius gem. Anlage 1 BNatSchG potenziell durch das Vorhaben betroffen sein. Im Rahmen der LfU-Datenabfrage existiert jedoch kein bekanntes Brutvorkommen in dem Bereich des Schutzgebietes.</p> <p>Daher können Beeinträchtigungen der als Brutvögel definierten Zielarten des VSG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Rastvögel</u></p> <p>Der maximale Wirkungsbereich des Vorhabens auf Rastvögel umfasst das 500 m-Umfeld der geplanten WEA.</p> <p>Südöstlich der WEA-Planung sind gemäß LUNG-Kartenportal in mehr als 1.000 m Entfernung potenziell regelmäßig genutzte (Stufe 2) und stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete (Stufe 3) ausgewiesen. Das Plangebiet selber weist nur eine durchschnittliche Habitatqualität (Stufe 1) auf.</p> <p>Die nächstgelegenen Rast- und Nahrungsflächen mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) liegen westlich des Plangebietes in einer Entfernung von > 7,5 km. Die nächstgelegenen Gewässer-Rastflächen (Stufe 2) befinden sich in ca. 8,8 km Entfernung südwestlich des Plangebietes (LUNG-Kartenportal).</p> <p>Im Rahmen der Rastvogelkartierung für den südlichen Bereich des WEG (vgl. Anlage 2 zum AFB) wurden sechs für das VSG maßgebliche Arten kartiert (Blässgans, Graugans, Kiebitz, Kranich, Seeadler, Tundra-saatgans).</p> <p>Gänse und Kraniche traten im Vorhabengebiet nur als Durchzügler auf.</p> <p>Im Zuge der Rastvogelkartierung wurden insgesamt 1.144 Kraniche festgestellt, wobei es sich ausschließlich um überfliegende Individuen auf dem Fernzug handelte.</p> <p>Die Rastbestände des Kranichs im VSG betragen nach dem Standarddatenbogen 2.000 Individuen. Nach der Datenabfrage beim LfU (Mail vom 22.05.2019) befindet sich der nächstgelegene Kranichschlafplatz südwest-</p>

	<p>lich des Schutzgebietes im benachbarten VSG „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401) im Rambower Moor mit bis zu 7.000 Individuen des Kranichs und in einer Entfernung von ca. 5,8 km zum Plangebiet. Östlich des Vorhabens innerhalb des Schutzgebietes befindet sich im Bereich des Margarethenthal in einer Entfernung von >17 km ein Kranichschlafplatz (I.L.N. et al. 2009).</p> <p>Die Offenlandflächen im Bereich des Vorhabens und dessen Umfeld (Störungsradius bis maximal 500 m) haben keine erkennbare Relevanz für den Erhaltungszustand des Kranichs im VSG. Zudem liegt das Plangebiet nicht im Flugkorridor zwischen Schlafplätzen und essentiellen Nahrungsflächen.</p> <p>Im Zuge der Rastvogelkartierung wurden ausschließlich Flugbewegungen von nordischen Gänsen nachgewiesen. Es wurden keine rastenden Gänse im Plangebiet und dessen 1.000 m-Umfeld festgestellt.</p> <p>Der nächstgelegene Gänseeschlafplatz liegt am Rambower Moor mit bis zu 26.000 Individuen und Rudower See mit bis zu 10.000 Individuen. Aufgrund der fehlenden Beobachtungen rastender oder nahrungssuchender Gänse innerhalb des südlichen Plangebietes und dessen 1.000 m-Umfelds während der Rastvogelzählung lässt sich ableiten, dass das Plangebiet keine relevante Bedeutung als Rast- und Nahrungsfläche hat. Zudem liegt das Plangebiet nicht im Flugkorridor zwischen Schlafplätzen und Äsungsflächen.</p> <p>Die kleinflächigen direkten Flächenverluste im Plangebiet und funktionalen Flächenverluste im 500 m-Umfeld um die WEA-Planung sind ohne Einfluss auf den Erhaltungszustand der Gänse im VSG. Das Plangebiet hat keine wichtige Bedeutung für die im VSG rastenden Gänse.</p> <p>Auch die Häufigkeit der Beobachtungen von Greifvögeln im Untersuchungsgebiet waren allenfalls durchschnittlich.</p> <p>Im Zuge der Rastvogelkartierung im südlichen Plangebiet wurden insgesamt 30 Individuen des Seeadlers festgestellt. Es hielten sich vor allem im Winterhalbjahr Seeadler als Gastvögel innerhalb des Plangebietes und dessen Umgebung auf, es wurden rastende, nahrungssuchende und überfliegende Individuen festgestellt. Durch den Flächenverlust von vorwiegend intensiv genutzter Ackerfläche gehen keine bevorzugten Nahrungsflächen des Seeadlers verloren. Zwar können Ackerflächen auch zur Nahrungssuche genutzt werden (Suche nach Aas), aber Ackerflächen verteilen sich großflächig um das Schutzgebiet, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das Plangebiet ein Nahrungsgebiet allgemeiner Bedeutung ist und nicht gehäuft angefliegen wird. Aus den Acker- und Grünlandverlusten lassen sich keine relevanten Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand der Art im VSG ableiten.</p> <p>Betriebsbedingte Kollisionen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten, da es im 1.000 m-Umfeld um die geplante WEA keine Hauptnahrungsgewässer (größere Seen) gibt, d. h. keine größeren Seen die eine herausgehobene Bedeutung für Seeadler in der Rast- und Winterzeit aufweisen.</p> <p>Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes in seinen für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen in Bezug auf den Seeadler möglich.</p> <p>Im Zuge der Rastkartierung wurden einmalig innerhalb des südlichen Plangebietes ein Trupp Kiebitze von 38 Individuen während des Herbstzuges in einer Höhe von ca. 50 m in Richtung Westen auf dem Fernzug beobachtet. Es wurden keine rastenden oder nahrungssuchenden Kiebitze im Zuge der Rastvogelkartierung festgestellt. Vergleicht man die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Individuenzahlen mit den im EU-Vogelschutzgebiet nachgewiesenen (ca. 2.000 Ind. lt. Standarddatenbogen), wird deutlich, dass das Untersuchungsgebiet keine relevante Bedeutung für den Kiebitz aufweist. Die für das VSG funktional bedeutsamen Rastflächen liegen sehr weit vom Plangebiet entfernt. Die kleinflächigen direkten Flächenverluste im Plangebiet und funktionalen Flächenverluste im 500 m-Umfeld um die WEA-Planung sind ohne Einfluss auf den Erhal-</p>
--	---

	<p>tungszustand von Kiebitzen (und auch Goldregenpfeifer) im VSG.</p> <p>Die Planung befindet sich im Bereich mittlerer bis hoher relativer Dichte des Vogelzuges (Zone B) und somit außerhalb besonders bedeutsamer Zugkorridore (Zone A), welche sich westlich (Mindestabstand 1.000 m) der geplanten WEA befinden.</p> <p>Aufgrund des großen räumlichen Abstands der WEA-Planung zum VSG von ca. 5 km sind die vom Windpark ausgehenden optischen und akustischen Wirkungen nicht geeignet, das Verhalten der Rastvögel im VSG zu beeinträchtigen oder die Nutzbarkeit der Rastflächen im VSG zu beeinflussen.</p> <p>Das Plangebiet inkl. Umfeld (ca. 500 m) wird nach Errichtung der WEA von den Rastvögeln vermutlich nicht mehr durchfliegen werden. Die Vögel können den Windpark aber problemlos über- oder umfliegen. Ein Einfluss auf die Erreichbarkeit des VSG durch rastende oder ziehende Vögel ist nicht ableitbar. Den Hauptzugkorridor stellt das Elbtal dar. Dieses wird durch die WEA nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die kleinflächigen direkten Flächenverluste im Plangebiet und funktionalen Flächenverluste im 500 m-Umfeld um die WEA-Planung sind ohne Einfluss auf die Erhaltungszustände der maßgeblichen Rastvögel im VSG. Das Plangebiet hat keine wichtige Bedeutung für die im VSG rastenden Vögel.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb der essentiellen Habitate für die im VSG befindlichen Rastvögel, weshalb vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Rastvögel des VSG ausgeschlossen werden können.</p>
--	--

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Da sich durch das Vorhaben keinerlei bestandsrelevante Beeinträchtigungspotenziale ergeben, besteht auch keinerlei Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Insofern können auch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (Summationswirkung) des zu prüfenden VSG auftreten.

6 Zusammenfassung und Fazit

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von elf Windenergieanlagen (WEA).

Die Planung der SAB umfasst dabei elf WEA des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer Nabenhöhe von NH 169 m ü. GOK, einem Rotordurchmesser von RD 162 m und einer Nennleistung von jeweils 6,2 MW auf der nördlichen Teilfläche des potenziellen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „Nr. 30/21 Steeosow“.

Aufgrund seiner Lage in Bezug zum EU-Vogelschutzgebiet DE 2738-421 "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" sowie der vorhabenspezifischen Wirkungen stellt das Vorhaben ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG dar, das auf seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes zu prüfen ist.

Im Rahmen der NATURA 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung konnte festgestellt werden, dass das Vorhaben nicht zur Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes in seinen für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen geeignet ist.

Da es offensichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes kommt, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung (Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 BNatSchG) nicht relevant.

Fazit:

Das Vorhaben ist nicht geeignet, die Erhaltungsziele des o. g. EU-Vogelschutzgebiets erheblich zu beeinträchtigen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Hauptuntersuchung ergibt sich nicht. **Das Vorhaben ist daher als verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG zu werten.**

7 Quellenverzeichnis

7.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022.

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21.01.2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, ABl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/368ff vom 20.12.2006.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2014): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ vom 15. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II,Nr. 5).

7.2 Literatur

BFG – BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Hrsg. v. Bau und Stadtentwicklung Bundesministerium für Verkehr. Bonn.

BMVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004.

Heinicke, T. & Köppen, U. (2007): Vogelzug in Ostdeutschland. I. Wasservogel, Teil 1 Entenvogel, lappen- und Seetaucher, Kormoran, Löffler und Reiher. Berichte der Vogelwarte Hiddensee Band 18 (Sonderheft).

I.L.N. GREIFSWALD, IFAÖ, HEINICKE, T. (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Güstrow.

KIFL, COCHET-CONSULT & TGP – KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR - COCHET CONSULT, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG. Endfassung (20. August 2004). Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA). Teil Vögel. Stand 01.08.2016.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.

7.3 Mündliche Information, Informationen aus Internetpräsenzen und schriftliche Notizen

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2019):

- E-Mail vom 22.05.2019 zur Datenauskunft Avifauna WEG Krinitz-Steese (MV) – TAK-Abstände bis BB
- Karte mit Seeadlerstandorten

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (o. J.): Umweltkarten. Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Online verfügbar unter: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>. Zuletzt aufgerufen: 28.03.2023.